

werden. Mindestens steht hierbei eine Voraussetzung der andern gegenüber, und kann den Ausschlag hinsichtlich der Richtigkeit erst der Erfolg geben.

Aber selbst wenn die jenseitige Voraussetzung die angenommene Wirkung haben, also der Antrag zurückgewiesen werden, d. h. nicht sofort einen Effect haben sollte, so scheint damit dessenungeachtet noch keineswegs der Nachtheil verbunden zu sein, den die erste Kammer befürchtet hat, und es läßt sich nicht zugeben, daß es auf eine Regierung „ein falsches Licht werfen“ werde, wenn sie den Wünschen ihres Volkes gemäß gehandelt hat.

Die Deputation muß daher anrathen:

daß die Kammer bei dem Antrage unter I beharren möge.

Abg. D. Geißler: Als dieser Antrag zuerst in der Kammer berathen wurde, habe ich mich lebhaft für denselben interessirt, und ich habe damals meine Gründe, die mich zu dessen Unterstützung hinführten, ausführlich auseinandergesetzt. Es wird einer Wiederholung dieser Gründe nicht bedürfen, denn die Kammer trat damals mit 64 gegen 4 Stimmen dem Antrage bei. Heute wird es sich nur darum handeln, ob der Beschluß der ersten Kammer, sich dem Antrage nicht anzuschließen, die diesseitige Kammer veranlassen könne, auch davon abzugehen. Ich glaube, dieser Beschluß der ersten Kammer kann eine solche Wirkung nicht haben, denn Sie erinnern sich, meine Herren, daß, ehe Sie diesen Beschluß faßten, der Herr Staatsminister der auswärtigen Angelegenheit erklärte, wie die Staatsregierung, falls die Ständeversammlung einen solchen Antrag stellte, sich dennoch nicht veranlaßt fühlen könnte, jenem Antrage so weit nachzugehen, um bei dem Bundestage deshalb Schritte zu thun. Dadurch also, daß Sie damals den Antrag beschlossen, nachdem der Herr Staatsminister diese Erklärung abgegeben hatte, haben Sie ausgesprochen, daß es Ihnen nicht sowohl um den Erfolg des Antrags zu thun sei, Sie haben vielmehr den Antrag als einen Gesinnungsausdruck der Kammer betrachtet, welchen Sie, abgesehen von dem Erfolge, zu geben für nöthig hielten. Betrachten Sie ihn ferner noch als solchen, so kann der Beschluß der ersten Kammer darauf keinen Einfluß haben, und ich glaube, die geehrte Kammer ist es der Consequenz schuldig, bei dem Antrage stehen zu bleiben, und denselben soweit gehen zu lassen, als er eben gehen kann.

Präsident D. Haase: Will die Kammer bei dem Antrage unter I beharren? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Der zweite dieser Anträge lautete:

„Die Regierung wolle, wenn der unter I gestellte Antrag nicht bis zum nächsten Landtage ein entsprechendes Resultat geliefert hat, die Beschränkung des Presszwangs wenigstens insoweit eintreten lassen, als die Bundesgesetze dies zulassen, daher in einem nachträglich zu bearbeitenden und der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Gesekentwurfe

- 1) über die Aufhebung der Censur bei Besprechung innerer Angelegenheiten;
- 2) über Aufhebung der Concessionen auf Widerruf für Zeitschriften und Tagesblätter;
- 3) über die Verweisung aller, die Presse betreffenden Angelegenheiten, insoweit sie nicht die Ausübung der

dann noch bestehenden Censur angehen, an die Justizbehörden,

Bestimmung treffen.“

Die Deputation bemerkt dazu:

Auch dieser Antrag hat in der ersten Kammer keine Billigung gefunden, und hat man den einzelnen Abtheilungen desselben Folgendes entgegengesetzt

Zu I. Die Behauptung, daß die Bundesgesetze in Bezug auf die Besprechung innerer Angelegenheiten überhaupt, und also ohne Rücksichtnahme auf die Bogenzahl der Schriften, Censurfreiheit gestatte, wird als eine irrthümliche bezeichnet, da sie sich weder aus dem Wortlaute des Bundespressgesetzes von 1819 folgern lasse, noch dessen Sinn und Geiste entspreche, noch durch die Erfahrung bestätigt werde. Was nun zuvörderst den Einwand anlangt, daß nach dem Wortlaute der „Karlsbader Beschlüsse“ von 1819 die Censurfreiheit für die innern Angelegenheiten eines deutschen Bundesstaats nicht gestattet sei, so würde, wollte man diesen vollständig widerlegen, erforderlich sein, die einzelnen Bestimmungen jener Beschlüsse zu beleuchten und zu erklären. Da jedoch ein solches Unternehmen weder mit der der Deputation gegebenen Zeit, noch mit dem übrigen Umfange dieses Berichts in Einklang stehen würde, so möge es genügen, wenn man in dieser Beziehung vornehmlich auf den zweiten und dritten Satz der §. 1 und auf die §. 4 des „Pressgesetzes“ von 1819 (vergl. Beilage zu dem vorigen Berichte der unterzeichneten Deputation Seite 695 und 696) aufmerksam macht, in welchen Bestimmungen, wenn man zumal das Nachstehende noch einiger Berücksichtigung würdigt, die diesseitige Meinung ihre volle Begründung finden dürfte.

Wäre nämlich noch ein Zweifel übrig, ob aus dem Wortlaute des „Pressgesetzes“ von 1819 die Censurfreiheit für innere Angelegenheiten zu folgern sei, so würde solcher allerdings durch den Sinn und Geist dieser und anderer Bundesgesetze und durch Vorgänge anderer Art vollständig beseitigt werden. Man darf in der erstern Beziehung nur an die Verhandlungen zurückerinnern, welche bei Gelegenheit der Feststellung des „Pressgesetzes“ von 1819 stattgefunden haben. Denn es wurde in Folge der gegen §. 1 erhobenen Einwendungen in einer spätern Sitzung der Beschluß gefaßt:

„Es sei nach dem Geiste und Sinne des Pressgesetzes jedem einzelnen Bundesstaate vorbehalten, angemessene und ausreichende Maßregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und zur Sicherstellung seiner Mitstaaten zu übernehmenden Verpflichtungen einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen, weshalb denn auch jeder Staatsverwaltung nur überlassen bleiben könne, ob und in wie weit sie die Censur einführen und auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle.“

Dazu kommt aber noch, daß nach Art. II der Bundesacte und Art. LIII der wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 „jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung der einzelnen Bundesstaaten ausgeschlossen ist“. Es kann also hiernach und da die wiener Schlußacte ein organisches und überdies späteres Gesetz ist, als die „Karlsbader Beschlüsse“ von 1819, ein Zweifel nicht weiter stattfinden, daß die innern Angelegenheiten eines deutschen Bundesstaates in Schriften censurfrei besprochen werden können, wenn die Gesetzgebung dies ausspricht, ohne daß die Bundesgesetze dem entgegenstehen.